

Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) errechnet sich auf der Basis der Bruttolohn- und Gehaltssumme, die für das vorige Kalenderjahr der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden ist.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Berufsgenossenschaft für das vorige Kalenderjahr.

Ist keiner Berufsgenossenschaft gegenüber eine Meldung abzugeben, so ist die Bruttolohn- und Gehaltssumme sämtlicher Arbeitnehmer des Mitgliedsunternehmens im vorigen Kalenderjahr als Basis heranzuziehen.

2. Der Beitragssatz beträgt bei einer Bruttolohn- und Gehaltssumme

bis 600.000,00 €	1,0 Promille
von 600.001,00 € bis 6.000.000,00 €	0,4 Promille
ab 6.000.001,00 €	0,1 Promille.

3. Der Mindestbeitrag beträgt 400,00 € im Jahr
Der Höchstbeitrag beträgt 10.000,00 € im Jahr.

4. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG werden beitragsrechtlich wie ein Mitgliedsunternehmen mit der Maßgabe behandelt, dass für jedes rechtlich selbstständige Tochterunternehmen mindestens der Mindestbeitrag zu entrichten ist.

II. Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder beträgt mindestens 300,00 € im Jahr.

III. Beitrag für Förderer

Der Jahresbeitrag für Förderer beträgt 200,00 €.

VI. Sonderregelungen

Die Geschäftsführung kann mit Genehmigung des Vorstandes in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen vereinbaren.

V. Prüfungsrecht

Der Vorstand ist berechtigt, eine Überprüfung der Meldung in Einzelfällen durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.